

Hygienekonzept für den Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr und für Fernbusse ab 15. Juni in Baden-Württemberg

(Stand 12.06.2020)

Vormerkung

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der ab dem 10.6.2020 gültigen Fassung sind ab dem 15. Juni Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen unter Beachtung der in der speziellen Corona-Verordnung Reisebusse festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zulässig. Der Corona-Verordnung Reisebusse unterfallen auch Fernbusse.

I. Grundregeln

1. Fahrgäste, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gilt auch für das Fahr- und Betriebspersonal.
2. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gilt auch für das Fahr- und Betriebspersonal.
3. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen abzusondern. Der betroffene Fahrgast sowie seine Begleitpersonen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Das gilt auch für das Fahr- und Betriebspersonal.
4. Fahrgäste, die nicht zur Einhaltung der im Reisebus geltenden Abstands- und Hygienevorgaben bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.
5. Durch einen Aushang am Bussteig (soweit vorhanden) sowie innerhalb des Reisebusses werden die Fahrgäste betreffend den Vorgaben, die im Reisebus gelten (insb. Abstandsregelungen und Hygienevorgaben), informiert.
6. Über die Punkte 1 bis 5 informiert das Busunternehmen die Fahrgäste im Vorfeld der Fahrt.
7. Die direkte Kommunikation des Fahr- und Betriebspersonals mit den Fahrgästen ist auf ein Minimum zu beschränken.
8. Das Fahr- und Betriebspersonal wird durch den Arbeitgeber im Hinblick auf die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben (Abstands- und Infektionsschutzstandards) umfassend informiert und geschult.

II. Was ist vor Fahrtantritt zu beachten?

1. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder **desinfizieren**. Das Busunternehmen hat ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
2. Zu- und Ausstiege müssen so geregelt werden, dass – wo immer möglich – ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Alle Personen, die unter § 3 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO fallen (insb. Verwandte in gerader Linie (u.a. Eltern, Großeltern, Kinder), Geschwister und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner) müssen keinen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.
3. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum verladen.
4. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein **bestimmter Sitzplatz** zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan ist im Fahrzeug mitzuführen.
5. Auf alle Verpflichtungen gemäß II und III dieses Hygienekonzept weist das Busunternehmen die Fahrgäste **vor Antritt der Fahrt** sowie über eine **Durchsage zu Beginn der Fahrt** hin.
6. Um die Rückverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten sicherzustellen, sind die Busunternehmen verpflichtet, **Name und Vorname, Adresse oder Telefonnummer der Fahrgäste sowie Beginn und Ende der Beförderung** schriftlich zu erfassen und diese Daten für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Soweit die Kontaktdaten der Fahrgäste dem Busunternehmen nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung - unter Einholen des Einverständnisses - zu erheben. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen voll-ständig zu vernichten. Eine digitale Datenerfassung ist zusätzlich möglich unter den Vorgaben des Datenschutzrechts.

Fahrgäste, die mit der Datenerhebung nicht einverstanden sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

Die Daten sind im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

III. Was gilt während jeder Fahrt?

1. **Die Fahrgäste sowie das Fahrpersonal sind für die Dauer der Beförderung verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** Die Verpflichtung besteht nur für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
2. Abweichend zu III Nr. 1 muss auf dem Fahrerplatz keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz besteht, vorrangig durch Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas oder Plexiglas.

Der anderweitige Schutz kann auch dadurch erfolgen, dass zum Fahrerplatz ein Abstand von mindestens 1,5 m durch die Fahrgäste eingehalten wird.

3. Außerhalb des Reisebusses (z.B. bei Pausen) und beim Zu- und Ausstieg ist, wo immer möglich, ein Abstand zwischen allen Personen, die nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO fallen, von mindestens 1,5 m einzuhalten. Körperkontakt, insb. Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
4. Der Reisebus ist während der Fahrt und in den Fahrpausen **ausreichend zu lüften**.

5. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal **nur verpackte Speisen und Getränke** ausgegeben werden. Vor der Ausgabe von Speisen und Getränken hat das Betriebspersonal die Hände zu desinfizieren. Bei der Ausgabe muss das Betriebspersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der Bezahlvorgang muss kontaktlos gestaltet sein. Die persönliche Hygiene des Betriebspersonals ist durch Handdesinfektion am Arbeitsplatz sichergestellt. Eingesetzte Utensilien werden regelmäßig, mindestens einmal täglich, desinfiziert.

III. Was gilt nach jeder Fahrt zu beachten?

1. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum entladen.

2. **Nach Abschluss jeder Beförderung (Erreichen des Zielorts) werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klapptische sowie die Bordtoilette mit geeignetem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.** Reinigungsmaßnahmen und -frequenzen für den gesamten Bus einschließlich Handkontakt-flächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.